



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 16 Mai 2025

Verfassungsbeschwerde der Frau (...),

- gegen**
- a) den Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 18. März 2021
- 55 F 1018/15 AD -,**
 - b) den Beschluss des Amtsgerichts Darmstadt vom 1. Oktober 2015
- 55 F 1018/15 AD -**

Az. des BVerfG: 1 BvR 911/21

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher (Berichterstatler)

RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn

RA Dr. Markus Groß

RA Dr. Patrick Heinemann

RAin Dr. Yasemin Jüngling

RA Prof. Dr. Christofer Lenz (Vorsitzender)

RA Dr. Michael Moeskes

RA Dr. Marc Ruttloff

RA Dr. jur. h.c. Gerhard Strate

RAin Dr. jur. Katharina Wild

RAuN Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Eva Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Adoption einer als Alleinerbin eingesetzten Pflegekraft durch die inzwischen verstorbene Großmutter der Beschwerdeführerin.

Die Großmutter der Beschwerdeführerin setzte nach dem Tod ihres Ehemanns und ihrer beiden Kinder zunächst die Beschwerdeführerin testamentarisch als Alleinerbin ein; weitere Abkömmlinge hatte sie nicht mehr. Nachdem sie bettlägerig wurde, stellte die Großmutter eine Pflegekraft ein, die mit ihrem Ehemann in die Immobilie der Großmutter einzog. Die Großmutter errichtete danach ein weiteres Testament, in dem sie die Pflegekraft als Alleinerbin einsetzte. Außerdem stellte sie gemeinsam mit der Pflegekraft einen Antrag auf Annahme der Pflegekraft als Kind beim Amtsgericht Darmstadt. In dem Antrag wurde unzutreffend angegeben, die Großmutter habe keine Abkömmlinge. Der Ehemann der Pflegekraft stimmte dem Antrag zu. Diesem Antrag entsprach das Amtsgericht nach schriftlicher Anhörung der in Polen lebenden Kinder der Pflegekraft und persönlicher Anhörung der Antragsteller durch Beschluss vom 01.10.2015.

Die Beschwerdeführerin erhielt erst nach Geltendmachung ihrer Pflichtteilsansprüche Kenntnis von dem Adoptionsverfahren und erhob daraufhin fristgerecht eine Anhörungsrüge, in der sie darlegte, sie hätte der Adoption der Pflegekraft widersprochen, wenn sie angehört worden wäre. Sie trägt vor, sie hätte, wenn sie angehört worden wäre, u. a. substantiiert dargelegt, dass zwischen ihrer Großmutter und der Pflegekraft kein Eltern-Kind-Verhältnis bestanden habe, dass sie bei ihrer Großmutter aufgewachsen sei, dass sie zu dieser über 40 Jahre lang eine enge Beziehung unterhalten habe und dass die Pflegekraft von der Großmutter bis zu deren Tod eine monatliche Vergütung in bar erhalten habe. Die Adoption bewirke eine Halbierung ihrer Pflichtteilsansprüche.

Das Amtsgericht wies die Anhörungsrüge durch Beschluss vom 18.03.2021 mit der Begründung zurück, die Beschwerdeführerin sei im Adoptionsverfahren nicht anzuhören, weil gemäß § 193 FamFG nur die Kinder, nicht aber weitere Abkömmlinge des Annehmenden anzuhören seien. Sie sei auch nicht nach § 188 FamFG oder nach § 7 FamFG am Verfahren zu beteiligen. Von einer inhaltlichen Bewertung der vorgetragenen Gesichtspunkte sah es ab.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

II. Verfassungsrechtliche Bewertung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 01.10.2015 und vom 18.03.2021 verletzen den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör.

Art 103 Abs. 1 GG gewährleistet das rechtliche Gehör auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen Regelung, die eine Anhörung vorsieht. Der Anspruch auf rechtliches Gehör setzt keine förmliche Beteiligung am Verfahren voraus (BVerfGE 89, 381, 390; BVerfG 31.10.2023 – 1 BvR 571/23, NJW 2024, 1493 Rdnr. 22). Der Umstand, dass § 193 FamFG nur ein Anhörungsrecht der Kinder des Annehmenden normiert, steht daher einem Anspruch der Beschwerdeführerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht entgegen.

Nicht am gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen steht ein Anhörungsanspruch zu, wenn die gerichtliche Entscheidung ihnen gegenüber materiell-rechtlich wirkt und sie daher von dem Verfahren unmittelbar rechtlich betroffen sind (BVerfGE 92, 158, 183).

Die Abgrenzung unmittelbarer rechtlicher Betroffenheit bereitet vielfach Schwierigkeiten (vgl. etwa Remmert in Dürig/Herzog /Scholz, Grundgesetz, Art 103 Abs. 1 Rdnr. 48 ff.). Sie erfordert eine wertende Beurteilung der Einwirkung der potentiellen verfahrensabschließenden Entscheidung auf die durch Verfassungsrecht und einfaches Recht begründete Rechtsstellung. Dabei hat u. a. Bedeutung, ob die verfahrensabschließende Entscheidung die Rechtsstellung unmittelbar verändern würde oder ob die Veränderung von weiteren Entscheidungen abhängt. Es ist auch zu berücksichtigen, ob und ggf. in welchem Maße die verfahrensabschließende Entscheidung sich auf grundrechtlich geschützte Rechtspositionen auswirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach dargelegt, dass die Kinder des Annehmenden durch eine Adoption unmittelbar rechtlich betroffen werden und ihnen daher ein Anhörungsrecht zusteht, wenn ihre Eltern eine Adoption anstreben. Es hatte bisher allerdings nicht zu entscheiden und hat daher offengelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen unmittelbare rechtliche Betroffenheit auch bei anderen Familienangehörigen des Annehmenden bestehen kann, für die § 193 FamFG ein Anhörungsrecht nicht normiert, indem es formuliert hat, das Fachrecht trage „jedenfalls für Kinder eines Angehörigen in Adoptionssachen nach § 186 Nr. 1 FamFG“ den verfassungsrechtlichen Anforderungen „hinreichend Rechnung“ (BVerfG 31.10.2023 – 1 BvR 571/23, NJW 2024, 1493 Rdnr. 23).

In der familienrechtlichen Literatur ist streitig, ob Kinder i.S. von § 193 FamFG alle Abkömmlinge des Annehmenden und damit insbesondere auch die Enkelkinder sind (gegen diese Auffassung z. B. Weber in BeckOK FamFG § 193 Rn.2).

Die Frage bedarf zur Entscheidung über die vorliegende Verfassungsbeschwerde keiner umfassenden Beantwortung. Enkelkinder werden jedenfalls dann i.S. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar rechtlich von einer solchen Entscheidung (und damit auch von dem Adoptionsverfahren) betroffen, wenn sie im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht gemäß § 1924 Abs. 2 BGB von der Erbfolge ausgeschlossen, sondern bei Eintritt des Erbfalls anstelle eines vorverstorbenen Elternteils unmittelbare gesetzliche Erben ihrer adoptierenden Großeltern (bzw. des adoptierenden Großelternanteils) wären. Denn unter dieser Voraussetzung wird durch die Adoption unmittelbar die Rechtsstellung verändert, die sie als gesetzliche Erben bei Eintritt des Erbfalls erlangen. Die gerichtliche Entscheidung über die Annahme als Kind nach § 197 FamFG hat Gestaltungswirkung gegenüber jedermann. Die vermögensrechtlichen Auswirkungen hängen diesen Enkelkindern gegenüber nur noch davon ab,

dass sie den Erbfall erleben, was regelmäßig zu erwarten ist. Ihre Betroffenheit bleibt jedenfalls in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht hinter der Betroffenheit von Kindern zurück. Die vermögensrechtlichen Belange der Kinder des Annehmenden werden durch § 193 FamFG geschützt (vgl. BGH 27.5.2020 - XII ZB 54/18, NJW 2020, 3026 Rdnr. 52). Dieser Schutz konkretisiert zugleich die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Erbrechts durch Art 14 Abs. 1 GG. Ihm ist daher bei der Beurteilung der rechtlichen Betroffenheit auch derjenigen Personen, denen anstelle verstorbener Kinder das gesetzliche Erbrecht zusteht, Rechnung zu tragen. Die Vorenthaltung der Anhörung im Adoptionsverfahren würde die u. a. durch § 193 FamFG konkretisierte Gewährleistung des Erbrechts ihnen gegenüber unterlaufen.

Die Adoption der Pflegekraft durch die Großmutter hatte, wie die Beschwerdeführerin zutreffend dargelegt hat, erhebliche Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung. Als einzigem Abkömmling hätte ihr ein Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Nachlasses der Großmutter zugestanden. Durch die Adoption sind die Pflegekraft und deren Kinder als weitere potentielle gesetzliche Erben hinzugetreten, so dass sich der Pflichtteil der Beschwerdeführerin auf ein Viertel des Nachlasses reduzierte. Diese Auswirkungen entsprechen vollständig den Auswirkungen, die die Adoption für das Erbrecht eines überlebenden Kindes der Großmutter der Beschwerdeführerin gehabt hätte.

Das Amtsgericht hätte daher die Anhörung der Beschwerdeführerin nachholen müssen, nachdem es durch die Anhörrüge erfahren hatte, dass es die nach Art 103 Abs. 1 GG gebotene Anhörung vor Erlass des Annahmebeschlusses unterlassen hatte. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung hätte es den Annahmebeschluss überprüfen und dabei der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Erbrechts Rechnung tragen müssen. Die Beschlüsse des Amtsgerichts können auf dieser Unterlassung beruhen; denn aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Adoption vornehmlich aus wirtschaftlichen Motiven erfolgte (dazu BVerfG 31.10.2023 – 1 BvR 571/23).

* * *